

**Netzentgelte Strom der Energieversorgung Halle Netz GmbH**  
gültig ab 01.01.2012

**Preisblatt 2**

Entgelte - Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Leistungsmessung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messdienstleistung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/a
Hochspannung - HS	121,20	1.020,12	65,64
Mittelspannung - MS (einschließlich Umspannung HS/MS)	121,20	59,04	65,64
Niederspannung - NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	106,20	59,04	65,64
MS: mit registrierender Leistungsmessung, 2-Richtungs-Zähler, <u>mit</u> Wandler, <u>mit</u> Telekommunikations-Komponente	121,20	174,00	65,64
NS: mit registrierender Leistungsmessung, 2-Richtungs-Zähler, <u>mit</u> Wandler, <u>mit</u> Telekommunikations-Komponente	106,20	158,16	65,64
Monatliche Datenbereitstellung Verringerung des Messdienstleistungsentgeltes	5,00		

Entgelte - Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Leistungsmessung	Jahrespreise in €/a								
	Entgelte für Messdienstleistung				Entgelte für Messstellenbetrieb bei allen Vorgangsarten	Entgelte für Abrechnung			
	Vorgangsart: Jährliche Messung	Vorgangsart: Halbjährliche Messung	Vorgangsart: Vierteljährliche Messung	Vorgangsart: Monatliche Messung		Vorgangsart: Jährliche Abrechnung	Vorgangsart: Halbjährliche Abrechnung	Vorgangsart: Vierteljährliche Abrechnung	Vorgangsart: Monatliche Abrechnung
Eintarifzähler	3,74	7,48	14,96	44,88	6,74	6,05	12,10	24,20	72,60
Zweitarifzähler	6,76	13,52	27,04	81,12	13,53	10,46	20,92	41,84	125,52
2-Tarif-2-Richtungszähler	6,76	13,52	27,04	81,12	13,53	10,46	20,92	41,84	125,52
Pauschalanlage						6,05			
Zähler nach § 21 b EnWG	6,76	13,52	27,04	81,12	31,90	6,05	12,10	24,20	72,60

Entgelte für Blindstrom Grenzen für Entgeltberechnung (Niederspannung gemäß § 16 Abs. 2 NAV)	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh >50% Wirksamkeit	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Höchstspannung (H6S)	1,50	1,50	1,50	1,50
Umspannung Höchst-/Hochspannung (Usp. H6S/HS)	1,50	1,50	1,50	1,50
Hochspannung (HS)	1,50	1,50	1,50	1,50
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (Usp. HS/MS)	1,50	1,50	1,50	1,50
Mittelspannung (MS)	1,50	1,50	1,50	1,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung (Usp. MS/NS)	1,50	1,50	1,50	1,50
Niederspannung (NS)	1,50	1,50	1,50	1,50

Sonderleistungen	
Trennung vom Netz	33,00
Wiederaufnahme der Versorgung	40,00
Sonderablesung auf Wunsch	25,00
Bereitstellung GSM-Funkmodem einmaliges Bereitstellungsentgelt	235,00
zzgl. monatliches Entgelt	22,45
Bereitstellung Festnetzanschluss einmaliges Bereitstellungsentgelt	215,00
zzgl. monatliches Entgelt	22,45

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer und der gesetzlichen Zuschläge (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe).	
KWK-Aufschlag nach § 9 KWKG: Zone 1	0,002 ct/kWh (bis 100.000 kWh) nach BDEW
Zone 2	0,050 ct/kWh (> 100.000 kWh)
Zone 3	0,025 ct/kWh (gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKModG)
§ 19 StromNEV-Umlage Zone 1	0,151 ct/kWh (bis 100.000 kWh) nach BDEW
Zone 2	0,050 ct/kWh (> 100.000 kWh)
Zone 3	0,025 ct/kWh (gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKModG)
Konzessionsabgabe laut KAV: 1,99 ct/kWh für Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	
0,11 ct/kWh für Sondervertragskunden	
0,61 ct/kWh für Tarifkunden (Schwachlast)	

**Vorbehaltsklausel:**

Unser vorgelagerter Netzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH hat uns im Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH über den folgenden Vorbehalt informiert:

„Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung - deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden - für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später. Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.“

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Änderung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie unsere vorgelagerten Netzbetreiber, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt sind.